

2. Die Zustimmung der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde und das Schießen selbst sind vom Erlaubnisinhaber mindestens 14 Tage vorher beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Waffenbehörde, schriftlich anzuzeigen. Von dieser Meldefrist sind nur solche Salutschießen ausgenommen, die anlässlich feierlicher Beisetzungen stattfinden.
3. Für das Salutschießen anlässlich feierlicher Beisetzungen ist neben den in Punkt 2 genannten Zustimmungen zusätzlich auch die schriftliche Genehmigung des zuständigen Pfarramtes und der zuständigen Friedhofsverwaltung einzuholen und nachzuweisen.
4. Im Rahmen dieser Erlaubnis dürfen nur Einzellader-Langwaffen und Repetier-Langwaffen geführt und mit ihnen geschossen werden.
5. Das Salutschießen hat grundsätzlich nur mit Ladung ohne Geschoss zu erfolgen (Kartuschenmunition oder Knallpatronen).
6. Die Gewährleistung für den sicheren Transport der Schusswaffen und der Munition zum Ort des Schießens sowie auf dem Heimweg liegt bei den Berechtigten selbst und ist von ihnen zu verantworten.
7. Die Erteilung weiterer Auflagen behalte ich mir vor.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen zu dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe:

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG führen. Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sind Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte sowie tragbare Gegenstände.

Nach § 16 Abs. 2 WaffG kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbot unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 WaffG zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass der Antragsteller

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er auf die Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann,
3. sowie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu besorgen ist.

Grundlage für die Erteilung dieser Erlaubnis ist die Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers. Somit ist diese Voraussetzung als gegeben anzusehen.

Die Verwendung der o. g. Waffen soll für Veranstaltungen erfolgen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen und mit diesen zu schießen.

Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltungen zu gewähren, wurde die Erlaubnis von Auflagen abhängig gemacht. Hier sind der Schutz von Leben und Gesundheit der Besucher und Teilnehmer der Veranstaltungen vordergründig zu sehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung und war aus Gründen der öffentlichen Sicherheit anzuordnen, um die Gesundheit von Menschen vor Gefahren, die sich aus der spezifischen Gefährlichkeit beim Umgang mit Schusswaffen ergibt, bei der Durchführung der Veranstaltung zu schützen.

Rechtsgrundlage:

1. § 16 i. V. m. § 42 Waffengesetz (WaffG) Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133)

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen die erteilten Auflagen gelten als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 53 Abs. 1 Ziffer 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 WaffG, können mit Geldbußen bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden und zum Widerruf dieser Erlaubnis oder zur Anwendung von Verwaltungszwangmaßnahmen führen.